



DATENSCHUTZORDNUNG

Einleitung

Der Asahi Karate Dō e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten [beispielsweise im Rahmen der Vereins- und Mitgliederverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit (siehe Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DSGVO)]. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße und Missbrauch von Daten zu vermeiden sowie einen einheitlichen und vertrauenswürdigen Umgang mit personenbezogenen innerhalb des Vereins zu gewährleisten, erlegt der Vereinsvorstand dem Verein die nachfolgende Datenschutzordnung auf.

§ 1 Allgemeines

Der Asahi Karate Dō verarbeitet personenbezogene Daten unter anderem von Mitgliedern, Teilnehmenden am Sportbetrieb und Mitarbeitenden [beispielsweise interne wie auch externe Übungsleitende] sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, zum Beispiel in Form von ausgedruckten Listen und Formularen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1 Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Hierüber wird für jede Kategorie von betroffenen Personen im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2 Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Alter, Anschrift [Straße, Hausnummer, PLZ, Ort], Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Datum des Vereinsbeitritts, Mitgliedsnummern, gegebenenfalls die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Kyū-Grade, Lizenzerwerb/Prüfungslisten, Sportliche Einsätze, Bilderveröffentlichungen und gegebenenfalls Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

3 Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Stadtsportbund Düsseldorf e.V., dem Landessportbund NRW e.V. sowie dem Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen und dem Deutschen Karate Bund e.V. werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, um der Pflicht zur Mitgliedermeldung nachzukommen und des Weiteren zur Mitteilung von Prüfungsergebnissen.

4 Zur Anmeldung an vereinsexternen Veranstaltungen [beispielsweise Lehrgänge, Wettkämpfe, Seminare] werden personenbezogene Daten der Teilnehmenden im erforderlichen Umfang an die für die Ausrichtung der jeweiligen Veranstaltung Verantwortlichen weitergeleitet.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht sowie an die Presse weitergegeben.

2 Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Namen der Teilnehmenden an sportlichen Veranstaltungen, Ergebnisse, Alter der Teilnehmenden, Abbildungen der Teilnehmenden



3 Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4 Auf der Internetseite des Asahi Karate Dō werden die Daten der des Vorstands und der Übungsleitenden mit Vornamen, Nachnamen, Funktion, E-Mail-Adresse und einem Kurzprofil, das auch ein Foto der jeweiligen Person enthalten kann, veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe den Vereinsvorsitzenden zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Vereinsvorstandsvorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1 Listen von Mitgliedern oder Teilnehmenden werden den jeweiligen Mitarbeitenden im Verein (zum Beispiel Vorstandsmitgliedern, Übungsleitenden) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2 Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person oder ein berechtigtes Interesse [siehe Absatz 3] vorliegt. Die Nutzung von Listen, in die sich die Teilnehmende von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3 Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt [zum Beispiel um die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen], stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift oder E-Mail-Adresse als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1 Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist. Innerhalb dieses Accounts werden Listen mit den E-Mail-Adressen der Mitglieder für eine effizientere Abwicklung der Kommunikationsvorgänge angelegt.

2 Beim Versand von E-Mails an mehrere Personen, die nicht in ständigem Kontakt per E-Mail miteinander stehen und/oder deren private E-Mail-Adressen verwendet werden, werden deren E-Mail-Adressen im „BCC“ [„Blind Carbon Copy“] geführt, sodass sie für die Empfänger der E-Mail unsichtbar sind.



§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeitenden im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben [beispielsweise Mitglieder des Vorstands, Übungsleitende], sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel nie mehr als 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind und keine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 und 10 DSGVO stattfindet, besteht für den Verein gemäß Artikel 37 DSGVO sowie § 38 BDSG keine Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1 Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegen dem, der oder den vom Vorstand benannten Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit & Medien. Ist dieser Posten unbesetzt, fällt die Zuständigkeit hierüber in den Verantwortungsbereich des Vereinsvorstand.

Änderungen an den Inhalten des Internetauftritts dürfen ausschließlich durch den Beauftragten oder die Beauftragte sowie den Administrator vorgenommen werden.

2 Die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Medien beziehungsweise alternativ der Vorstand sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Internet-Auftritten verantwortlich.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1 Alle Mitarbeitenden des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2 Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in § 7 Disziplinarmaßnahmen der Vereinssatzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vereinsvorstand des Asahi Karate Dō e.V. am 09.01.2024 beschlossen und tritt unmittelbar mit Bekanntgabe über Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.